

Satzung



§ 1 Initiative Essbares Darmstadt e.V., Darmstadt

1. Der Verein führt den Namen: Initiative Essbares Darmstadt
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral zu verstehen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



§ 2 Zwecke

1. Zwecke des Vereins sind ...
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - c. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung
 - e. die Förderung bürgerliches Engagement
2. Seinen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch ...
 - a. Ausstellungen
 - b. Veranstaltungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Netzwerkarbeit, Dialoge und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter
 - e. die Einrichtung und die Pflege von gemeinschaftlichen Gärten (Urban Gardening Projekte, Nachbarschaftsgärten) im Stadtgebiet und dessen Umland, sowie deren Nutzung als Begegnungsort
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Mittel.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Aufwandsentschädigungen in von der Mitgliederversammlung festzulegendem Rahmen sind möglich.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung konkreter Aufgaben Arbeits- bzw. Werkverträge abschließen.
6. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Diese Körperschaft wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck fördert.
2. Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die dem Zweck und der in dieser Satzung niedergelegten Zielen zustimmen. Der Vertreter einer juristischen Person hat, wie eine natürliche Person, nur eine Stimme.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung an den Vorstand in Textform (per Post / per Mail), durch Tod oder durch Ausschluss.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Ausgeschlossenen zugestellt werden. Zum Ausschluss eines Mitglieds können Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, grobe Verstöße gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins und vereinschädigendes Verhalten führen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann vom Ausgeschlossenen Berufung eingelegt werden und/oder eine Anhörung in der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der endgültige Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder erlassen.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform (per Mail). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse geschickt wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit mindestens drei Wochen Vorlauf. Anträge und Änderungen zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeführt werden. Die endgültige Tagesordnung wird 5 Tage vor der Mitgliederversammlung per Mail an die Mitglieder zugesendet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - e. Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei nicht Zutreffen ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer und maximal vier Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abgestimmt wird mit Ja/Nein/Enth.

7. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage durch den Vorstand allen Mitgliedern in Textform (per Mail) mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Der Beschluss gilt als vorgelegt, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse bzw. Email Adresse geschickt wurde.
Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse können nicht im Umlaufverfahren gemäß Punkt 7 gefasst werden.
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen.
3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zusammen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse einsetzen und an einzelnen Mitgliedern Aufgaben vergeben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wahl ist jeweils nach einem Jahr zu bestätigen, bzw. es ist ein neuer Vorstand zu wählen. Unterbleibt die Bestätigung und wird kein neuer Vorstand gewählt, so verlängert sich automatisch die laufende Amtszeit des bestehenden Vorstandes.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den Kassenbericht vorzulegen.



§ 12 Beschlussfassungen im Verein

1. Beschlüsse im Verein werden mit 2/3 Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
2. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
3. Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.
4. Abgestimmt wird mit Ja/Nein/Enth.



§ 13 Satzungsänderungen des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt waren.
2. Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.



§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.



§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 22.08.2019 beschlossen.

Darmstadt, 24.08.2019